Savoyen-Nemours - Lothringen

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Savoyen-Nemours Vertragspartner Braut: Lothringen Datum Vertragsschließung: 1618 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Heinrich I. von Savoyen, Herzog von Nemours Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/138302626 Geburtsjahr: 1572-00-00 Sterbejahr: 1632-00-00 Dynastie: Savoyen Konfession: Römisch-Katholisch # Braut

Braut: Anna von Lothringen Braut GND: Geburtsjahr: 1600-00-00 Sterbejahr: 1638-00-00 Dynastie: Lothringen Konfession: Römisch-Katholisch #Akteur Bräutigam

Akteur: Heinrich I. von Savoyen, Herzog von Nemours Akteur GND:
http://d-nb.info/gnd/138302626 Akteur Dynastie: Savoyen Verhältnis: selbs
t#Akteur Braut

Akteur: Karl II. von Lothringen, Herzog von Aumale Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/1194875734 Akteur Dynastie: Lothringen Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: nicht nachgewiesen Vertragssprache: nicht nachgewiesen Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: Dumont 1726-1739, Bd. V:2, S. 310-312 Vertragssprache: nicht nachgewiesen Vertragsinhalt: Artikel 1: Eheschließung zum nächsten möglichen Zeitpunkt vereinbart, Erbrechte Annas auf mütterliches Erbe werden durch die Eheschließung nicht beeinträchtigt

Artikel 2: Schenkung Herzog Karls an Anna 1616-12-01, einschließlich alle seine Besitzungen in Frankreich bestätigt: zuzüglich Übertragung aller mütterlichen Rechts- und Erbansprüche auf Anna

Artikel 3: Besitz- und Gütergemeinschaft des Ehepaars vereinbart: ausgenommen bleiben Schulden, die vor der Ehe entstanden sind, Besitz- und Gütergemeinschaft umfasst auch von Anna und Heinrich in die Ehe als Mitgift und Widerlage eingebrachte Geldsummen

Artikel 4: umfangreiche Regelungen bezüglich der Vererbung des Besitzes der Eheleute, sowohl für den Fall, dass aus der Ehe Kinder hervorgehen, als auch im

Fall, dass sie kinderlosen bleibt

Artikel 5: Verrechnung eingebrachter Schulden geregelt, Status der Besitz- und Gütergemeinschaft bei Tod eines der Ehepartner geregelt

Artikel 6: Zugewinne aus Verkäufen und Veräußerungen mobiler und immobiler Besitztümer der Eheleute fließen in die Besitz- und Gütergemeinschaft zurück Artikel 7: Leibgedinge bzw. Witwengüter, Witwensitz samt Ausstattung und Witwenversorgung geregelt

Artikel 8: Anna wird freigestellt, ob sie nach dem Tod ihres Ehemanns dessen Anteile an der Gütergemeinschaft übernimmt; falls sie es verweigert: kein Rückfall der von ihr in die Ehe eingebrachten Geldsumme, sie erhält dann nur, was ihr durch Erbe, Schenkung etc. zusteht

Artikel 9: Rechte der Erben Heinrichs und lebenslanger Nießnutz Annas an Witwengütern geregelt

Artikel 10: Vererbung von Annas lothringischem Titel an zweiten Sohn, der aus der Ehe hervorgeht, geregelt; Regelung, falls dieser zweite Sohn verstirbt

Artikel 11: ausdrückliche Zustimmung des Königs von Frankreich und der Erzherzöge von Österreich bekundet

Artikel 12: Einholung der Zustimmung des Herzogs von Savoyen geregelt

Artikel 13: am Vertrag beteiligte Parteien unterstellen sich der Jurisdiktion des Parlaments von Paris sowie der Prevosté und Vicomté von Paris # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: ja externe Instanzen beteiligt?: ja Ratifikation erwähnt?: ja weitere Verträge: nein Schlagwörter: Kommentar: Heinrich: vgl. Europ. Stammtf. NF II, 195 - Anna: vgl. Europ. Stammtf. NF I:2, 210B Vertrag selbst ist nicht in Artikel unterteilt Download JsonDownload PDF